

An die
Telekom-Control-Kommission
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 21.03.2018

ISPA STELLUNGNAHME ZUM MAßNAHMENENTWURF DER TKK ÜBER DEN MARKT FÜR ZUGANG VON HOHER QUALITÄT AN FESTEN STANDORTEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA ist sich bewusst, dass ihr mangels Parteistellung kein Recht auf eine Stellungnahme in dem gegenständlichen Verfahren zukommt, trotzdem möchte die ISPA Ihnen mit diesem Schreiben die Sicht der ISPA darstellen. Die ISPA nimmt die Gelegenheit wahr, nachstehend im Marktanalyseverfahren M 1/15 der Telekom-Control-Kommission zum Entwurf einer Vollziehungshandlung über den Markt für den Zugang von hoher Qualität an festen Standorten wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Maßnahmenentwurf über den Markt für Zugang für hohe Qualität an festen Standorten wird dem Grunde nach zwar begrüßt, gewisse Bedenken werden jedoch aufrechterhalten.

1. Eigenleistungen sind in die Marktanteilsberechnung einzubeziehen

So hält die ISPA ihre bereits in der Vergangenheit vorgebrachte Kritik, Eigenleistungen seien in den gegenständlichen Markt mit einzubeziehen aufrecht. Zwar erkennt die ISPA an, dass die Behörde, wie auch in Punkt 2.1.2.5. des Entwurfs ausgeführt, lediglich der Entscheidung der Kommission folgt (und dies auch muss). Jedoch möchte die ISPA weiterhin daran erinnern, dass speziell im Fall von Zugangsverweigerung durch die A1TA, die Einbeziehung von Eigenleistung ein wichtiger Faktor bleibt. In solch einem Fall wäre es unbedingt erforderlich auch an verbundene Unternehmen bereitgestellte Leistungen in den Markt mit einzubeziehen, da ansonsten ein falsches Bild bei der Betrachtung der Marktanteile entsteht.

Die Berücksichtigung von Eigenleistungen bei der Marktanteilsberechnung sämtlicher und damit auch höherer Bandbreiten ist nach Meinung der ISPA für den Wettbewerb unerlässlich, da hierdurch die tatsächliche Marktsituation korrekt wiedergegeben wird. Sofern diese nicht eingerechnet wird, führt dies zu einer Verzerrung des Marktes. Daher fordert die ISPA erneut, dass die Eigenleistungen in die Marktanteilsberechnung einzubeziehen.

2. Der Wiederverkaufsrabatt soll auch für Ethernetdienste gewährleistet werden

Wie bereits in der Vergangenheit vorgebracht, vertritt die ISPA weiterhin die Ansicht, dass der Wiederverkaufsrabatt auch für Ethernetdienste vorgesehen werden muss, um Wettbewerbsprobleme hintanzuhalten bzw. eine Preis-Kosten-Schere zu verhindern. Die ablehnende Begründung im gegenständlichen Maßnahmenentwurf kann die ISPA nicht nachvollziehen. Darin wird im Punkt 4.5.2.2.1. ausgeführt, dass der Wiederverkaufsrabatt abgelehnt wird, da ein solcher auch bislang nicht in Bezug auf Ethernetdienste auferlegt worden war und die TKK die vorgesehenen, schrittweisen Preisabsenkungen als ausreichend erachten. Ferner wird dieser zur Vermeidung eines Merger-Squeeze auch nicht erforderlich, da die Margin-Squeeze-Freiheit der Entgelte zusätzlich angeordnet wurde.

Aus Sicht der ISPA ist einen Wiederverkaufsrabatt unabdingbar, um einen ausreichenden Abstand zum Endkundenpreis zu garantieren und einen fairen Wettbewerb auch in preislicher Hinsicht zu ermöglichen. Die ISPA fordert, dass der Wiederverkaufsrabatt ebenfalls für die Ethernetdienste mit garantierten Bandbreite gilt. Die ISPA regt zudem an, dass im endgültigen Bescheid klargestellt wird, dass für Ethernetdienste dieselben Wiederverkaufsbegünstigungen gelten, wie für (traditionelle) Mietleitungen.

3. Die Kosten unbeschalteter Glasfaser sollen den marktüblichen Entgelten entsprechen

Die TKK schließt sich der Position des wettbewerbsökonomischen Gutachtens an und setzt das lage- und längeabhängige Entgelt für unbeschaltete Glasfaser in nicht bebauten Gebieten von Euro 0,13 auf Euro 0,085 pro Leitung und pro Monat und in bebauten Gebieten von Euro 0,28 auf Euro 0,167 pro Leitung und pro Monat herunter. Die TKK kommt in dem gegenständlichen Maßnahmenentwurf zu diesen Werten, indem sie von einem Belegungsgrad von 5 Fasern in bebautem Gebiet und 4,5 Fasern in unbebautem Gebiet ausgeht.¹

Die ISPA begrüßt, dass die TKK die Durchschnittswerte bei der Bemessung des Belegungsgrades in dem gegenständlichen Entwurf angehoben hat (der Vorgängerentscheidung wurde ein durchschnittlicher Belegungsgrad von 3,5 zugrunde gelegt). In dem gegenständlichen Entwurf angenommene Durchschnittsbelegungsgrade wurden von der ISPA bereits im Jahr 2012 für angemessen erachtet und auch gefordert. In den letzten sechs Jahren ist jedoch einen wesentlichen technologischen Fortschritt zu vermerken und mittlerweile sind diese Werte aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß. Da die Marktanalyse einen zukunftsgerichteten Standpunkt einzunehmen hat, muss berücksichtigt werden, dass dieser Wert mittel- bis langfristig deutlich steigen wird. Gerade in ländlichen Gebieten ist anzunehmen, dass mittlerweile höhere Belegungsgrade vorliegt. Bei realistischer Durchschnittsbetrachtung ist von einem Belegungsgrad mit zumindest 7 bis 9 Fasern auszugehen.

¹ Telekom-Control-Kommission, Entwurf einer Vollziehungshandlung M 1.8/15-50, 46.

Aus diesem Grund sind die Kosten unbeschalteter Glasfaser aus Sicht der ISPA weiterhin zu hoch angesetzt und entsprechen nicht den marktüblichen Entgelten. Daher fordert die ISPA, dass die Bemessungsgrundlage für die Entgelte für den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern erneut überdacht wird. Diese sollen angemessen angesetzt werden und den marktüblichen Entgelten entsprechen.

4. Die Entgelte für die Verlegung neuer Leitungsabschnitte dürfen nicht auf die ANB abgewälzt werden

Der gegenständliche Maßnahmenentwurf verpflichtet in Punkt 3.2.7 A1TA einem Nachfrager Entgelte für die Verlegung neuer Leitungsabschnitte nur in tatsächlich angefallener, nachgewiesener sowie in maximal marktüblicher Höhe zu verrechnen. Obwohl diese Formulierung eigentlich als Schutz gegen ausufernde Kosten, welche bei der Verlegung neuer Leitungsabschnitte dem ANB durch den Incumbent in Rechnung gestellt werden können, konzipiert wurde, berührt diese eine grundlegende Problematik. Laut diesem Spruchpunkt muss der ANB einerseits die Kosten für die Verlegung neuer Leitungsabschnitte tragen und andererseits muss dieser die im Entwurf vorgesehenen Entgelte für die weitere Nutzung der Leitung an die A1TA leisten.

Die ISPA möchte jedoch zu bedenken geben, dass die Kosten für neue Infrastruktur vom Incumbent zur Gänze auf den Vertragspartner abgewälzt werden. Dennoch nutzt der Incumbent diese Infrastruktur mit. Die ISPA regt daher an, dass die Finanzierung von neuer Infrastruktur neue überdacht wird und eine angemessene Lösung, die einen fairen Ausgleich der Herstellungskosten für den ANB beinhaltet, gefunden wird.

Mit freundlichen Grüßen,



ISPA Internet Service Providers Austria

Dr. Maximilian Schubert

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander.